

Bürgerbegehren vom 07.11.23 („Grevenbroicher gegen Ghettos“)

Bianca Frohnert, Uta Bauer-Kernchen, Thomas Rinkert

An den

Bürgermeister

der Stadt Grevenbroich

per Boten

Grevenbroich, den 15.02.2024

Ratsbeschluss vom 20.12.2023, - Beschlussvorlage 488/2023/1

Antrag auf Vorprüfung des Bürgerbegehrens

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat der Stadt Grevenbroich beschloss auf seiner **Sitzung vom 20.12.2023** auf der Grundlage der Beschlussvorlage **488/2023/1 vom 11.12.2023** und der beigefügten Bürgerinformation ZUE vom 07.12.23 sowie des Ergebnisprotokolls vom 07.12.2023:

„Der Rat beschließt die Errichtung einer Zentralen Unterbringungseinheit (ZUE) als Landesaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von bis zu 400 Personen auf dem Gelände „An der Untermühle“, dem ehemaligen Standort der Firma Lange Walker. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bezirksregierung Düsseldorf Verhandlungen aufzunehmen und dahingehend einen Vertrag zu schließen.“

Eine Niederschrift von der Ratssitzung war bei Abfassung dieses Schreibens noch nicht öffentlich zugänglich.

Nachdem die ursprüngliche Kostenschätzung nunmehr auch für diesen Beschluss bestätigt worden ist, beantragen wir nunmehr auch für den Beschluss des Rates vom 20.12.2023

die **Vorprüfung durch den Rat gemäß § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW.**

Es wird beantragt,

die Zulässigkeit auch dieses Bürgerbegehrens festzustellen.

Dies nunmehr für folgende **um den Beschluss vom 20.12.23 erweiterte** Fragestellung:

„Sind

der Beschluss des Stadtrates vom 02.11.2023 zu TOP 8.3.3.1 Ziff. 1, an den Standorten „Am Steelchen“ in Frimmersdorf sowie „In der Dell“ in Hemmerden Container-Unterkünfte für jeweils bis zu 120 Geflüchtete zu errichten und zu unterhalten,

sowie der Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2023, eine Zentrale Unterbringungseinheit (ZUE) auf dem Gelände „An der Untermühle“ mit einer Kapazität von bis zu 400 Personen zu errichten, und hierzu Verhandlungen mit der Bezirksregierung Düsseldorf aufzunehmen, aufzuheben?

- Ja oder Nein?“

Gründe:

A.

(Zur Fragestellung)

I.

Es wird zunächst Bezug genommen auf den **Antrag zur Vorprüfung vom 24.01.2023**. Die dortigen Ausführungen zur Fragestellung gelten uneingeschränkt auch hier.

II.

Die gesetzliche Verpflichtung der Stadt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geflüchtete aufzunehmen, steht weiterhin nicht im Streit und ist ausdrücklich auch nicht Gegenstand des Bürgerbegehrens.

Gegenstand des Bürgerbegehrens ist weiterhin ausschließlich die Aufhebung der angefochtenen Ratsbeschlüsse (sog. „kassierendes“ Bürgerbegehren“).

B.

(Sachverhalt)

I.

Auch hier wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst Bezug genommen auf den Antrag auf Vorprüfung vom 24.01.2024.

II.

Im Zusammenhang mit der oben zitierten Beschlussfassung fanden in den betroffenen Stadtteilen Frimmersdorf, Hemmerden und Wevelinghoven jeweils Informationsabende statt, auf denen die Stadtverwaltung und Vertreter der Bezirksregierung Einzelheiten zur Planung und Beschlussfassung darlegten und Fragen beantworteten.

Auf Antrag der Vertreter des Bürgerbegehrens hat die Stadtverwaltung eine Kostenschätzung vorgelegt und diese auch für den Beschluss vom 20.12.2023 bestätigt. Hierauf wird ebenfalls zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen.

C.

(Ausführungen zur Rechtslage)

I.

(Zur Fristwahrung)

Da die angefochtenen Ratsbeschlüsse für ihre Wirksamkeit keiner Veröffentlichung bedurften und überdies auch nicht in der hierfür vorgesehenen Form im Amtsblatt der Stadt Grevenbroich („Erftkurier“) veröffentlicht wurden, ist auch dieser Antrag auf Vorprüfung rechtzeitig innerhalb der geltenden 3-Monatsfrist gestellt und hemmt somit bis zu der beantragten Entscheidung des Stadtrates weitere Fristen für das angezeigte Bürgerbegehren. Offenbleiben kann daher, inwieweit die Ankündigung des Bürgerbegehrens vom 07.11.2023 und die darin beantragte Kostenschätzung zu einer Hemmung der Antragsfrist geführt haben.

II.

(Zu den sonstigen Zulässigkeitsgründen)

Das Bürgerbegehren ist weiterhin zulässig.

Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

1. Kein Verstoß gegen § 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 GO.
2. Keine gesetzeswidrige Zielsetzung
3. Kein Verstoß gegen das „Wahrheitsgebot“ (OVG Münster, Beschluss vom 19.03.2004 – 15 B 522/04 – NVwZ-RR 2004, 519)
4. Die zurzeit bekannten Tatsachen rechtfertigen weiterhin massive Zweifel daran, dass die beschlossene Form der Unterbringung Geflüchteter mit höherrangigem Recht in Übereinstimmung zu bringen ist und stärken die Vermutung, dass vorrangig wie insbesondere in der Sitzung vom 02.11.23 erörtert haushälterische Gründe den Ausschlag gaben – Gründe, die sicherlich beachtlich sind, aber höherrangige Interessen von Geflüchteten und

Anwohnern, die keine ausreichende Erörterung fanden, letztlich nicht verdrängen können.

III.

Im Einzelnen gilt:

Zu 1.:

a)

Das Bürgerbegehren ist nicht nach § 26 Absatz 5 GO unzulässig. Es richtet sich **nicht** gegen die **Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung einer Bauleitentscheidung** nach § 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW. **Über Bauleitpläne liegt noch keine Beschlussfassung des Rates vor.** In Bezug auf die für Wevelinghoven geplante ZUE soll ein Vertrag mit der Bezirksregierung Düsseldorf geschlossen werden. Das ist keine Bauleitentscheidung.

b)

Soweit vereinzelt in der Rechtsliteratur und innerhalb der Rechtsprechung in den Entscheidungsgründen hier auch nur andeutungsweise erwogen wird, eine nur **mittelbare** Beeinflussung noch ausstehender Entscheidungen über Bauleitpläne ausreichen zu lassen, um den oben zitierten Versagungsgrund als erfüllt anzusehen, ist dem eine Absage zu erteilen.

aa)

Zum einen **fehlt** es an einer hierfür erforderlichen **planwidrigen Regelungslücke** des Gesetzgebers, um das Verbot in § 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 für die dort ausdrücklich genannte Bauleitentscheidungen über einen **denkbaren Analogieschluss** auch auf einen nur mittelbaren Einfluss auszudehnen. Dass ein dem Bauleitverfahren vorgeschaltetes kassierendes Bürgerbegehren bei Erfolg den weiteren Ablauf zumindest mittelbar beeinflusst, ist offensichtlich und damit auszuschließen, dass der Gesetzgeber dies nur übersehen haben sollte.

bb)

Zum anderen liegen die Gründe, die den Gesetzgeber erwogen haben, einen Bürgerentscheid gegen Bauleitentscheidungen nicht zuzulassen, **derzeit** – noch - nicht vor.

Die in der Bauleitplanung erforderliche Abwägung insbesondere zwischen Allgemein- und Individualinteressen ist in einer der Bauleitplanung vorgeschalteten Grundsatzentscheidung eben noch nicht vorzunehmen.

Diese Abwägung ist hier im Übrigen auch durch den Rat bei der Beschlussfassung am 02.11.2023 – noch - nicht erfolgt. Der hier zur

Vorprüfung vorgelegte Bürgerentscheid kann also nicht in einen Abwägungsprozess eingreifen, den es überhaupt nicht gab.

Es **fehlt** damit an einer für einen Analogieschluss zu Lasten der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens **erforderlichen Vergleichbarkeit von Sachverhalt und Interessen**.

cc)

Letztlich führt schon die Berücksichtigung eines nur „mittelbaren“ Einflusses dazu, dass Bürgerbegehren i.S.v. § 26 GO kaum noch eine Rolle spielen, wenn man einen solchen mittelbaren Einfluss für alle Ausschlussgründe des § 26 Absatz 5 Satz 1 berücksichtigt. Das ist ersichtlich vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die Wirkung der Berücksichtigung von nur mittelbaren Einflüssen ist folglich contra legem.

Zu 2.:

Das Bürgerbegehren richtet sich auch nicht gegen einen Beschluss, auf den Dritte einen Anspruch haben, oder richtet sich gegen ein gesetzliches Verbot.

a)

Es verfolgt **keinen gesetzwidrigen Zweck**. Dieser ist nicht ersichtlich.

Die grundsätzliche Verpflichtung, Geflüchtete unterzubringen, wird nicht gerügt und ist **nicht Gegenstand** des Bürgerbegehrens.

b)

Weil sich das **Bürgerbegehren** lediglich gegen die **Form der Unterbringung** in Massenunterkünften richtet und **nicht gegen die Unterbringung von Geflüchteten schlechthin**, ist belanglos, dass die Stadt Grevenbroich gesetzlich oder durch Verordnung verpflichtet ist, Geflüchtete aufzunehmen.

c)

Die **Form der Unterbringung** und der Ort, wo dies geschieht, sind weder durch Gesetz noch durch Verordnung vorgeschrieben und unterliegen somit der Entscheidungsfreiheit der jeweiligen Kommune.

Hier hat sich die Stadt Grevenbroich im Rahmen ihrer **kommunalen Selbstverwaltung** zu entscheiden, **wie** sie im Einzelfall Geflüchtete unterbringt, insbesondere hier, ob es nötig ist, zur Erfüllung ihrer Unterbringungspflicht in Frimmersdorf, Hemmerden und in Wevelinghoven Massenunterkünfte zu errichten, weil z.B. ansonsten keine andere Unterbringungsmöglichkeiten bestehen.

Ob dies der Fall ist, bestreitet die Bürgerbewegung, ist aber auch im Rahmen der Zulässigkeit des Begehrens zunächst nicht zu prüfen. Aktuell sind die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten nach eigener Aussage der

Verwaltung unter Hinweis auf eine Auslastung von aktuell 80% eben nicht ausgeschöpft.

Im Ergebnis geht der Antrag nicht über das hinaus, was auch der Rat selbst hätte beschließen dürfen, ohne gegen Gesetze zu verstoßen oder Ansprüche Dritter zu schmälern – nur das ist hier im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen, soweit mit dem Bürgerentscheid eine Entscheidung des Rates ersetzt werden soll.

Zu 3.

Die bisher für den Bürgerentscheid vorgebrachten Gründe in der Ankündigung vom 08.11.2023 verletzen auch nicht das grundsätzlich zu beachtende „Wahrheitsgebot“, mit welchem der Bürger davor geschützt werden soll, auf einer falschen Tatsachengrundlage seine Entscheidung zu treffen. Im Gegenteil.

a)

Hier ist schon **fraglich**, ob die für den Bürgerentscheid vorgetragenen Sachgründe **überhaupt im Rahmen der Zulässigkeit** zu prüfen sind, soweit sie eigentlich die **Frage der Begründetheit** von einzelnen Beanstandungen berühren.

Wenn überhaupt, können allenfalls **grob wahrheitswidrige – der Propaganda zuzuordnende Falschaussagen** unter dem Gesichtspunkt des **Rechtsmissbrauchs im Einzelfall oder der bewussten Wählertäuschung** auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchschlagen.

Insbesondere der Wertung unterliegende Gesichtspunkte hingegen müssen zur Wahrung des Demokratiegebots unterschiedlichen Standpunkten zugänglich und der Überprüfung durch den Bürger vorbehalten bleiben, will man dem Rat nicht seinerseits die Möglichkeit eröffnen, allein unter Hinweis auf einen mehrheitlich anderen Standpunkt einen als missliebig oder nur lästig empfundenen Bürgerentscheid als angeblich „unzulässig“ zu verhindern.

b)

Ob im Einzelfall grob wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen schon die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens berühren können, kann hier offenbleiben.

Denn die bisherigen Zweifel an den geplanten Massenunterkünften haben sich zum Teil entweder bestätigt oder wurden auch auf den bisher stattgefundenen Informationsveranstaltungen eben nicht entkräftet.

aa)

Der angefochtene Ratsbeschluss beruht auf der zuletzt noch einmal korrigierten Annahme, dass Geflüchtete für die Dauer von nun maximal 16 Monate in den Containern leben müssen.

Zuvor war noch von einer wesentlich kürzeren Verweildauer von bis zu 3 Monaten die Rede gewesen, wobei nicht klar danach differenziert wurde, ob dies nur für die ZUE oder auch für die übrigen Massenunterkünfte gilt.

Auch die zuletzt auf eine Verweildauer von 16 Monaten korrigierte Annahme ist zumindest zweifelhaft und wird durch die bisherigen Erfahrungen eben nicht gestützt. Im Gegenteil. Nach Aussagen der Bezirksregierung kann die Verweildauer der Geflüchteten in einer ZUE bis zu 24 Monate betragen. Der Bürgermeister räumte zudem am 07.12.2023 ein, dass nahezu die Hälfte der seit 2015 zugewiesenen Geflüchteten noch in Behelfsunterkünften untergebracht sind. Da die Möglichkeiten für „normale“ Wohnverhältnisse in Grevenbroich erschöpft sein sollen, ist die Befürchtung jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet, dass hier mit den Massenunterkünften ein Dauerzustand geschaffen wird. Der aktuelle Wohnungsnotstand und der jüngst veröffentlichte massive Rückstand im sozialen Wohnungsbau lassen keine Besserung erhoffen.

Der aktuelle Ausbau der Containeranlage an der Gilbacher Straße um eine weitere „Etage“ aus weiteren 50 Containern bestätigt den Eindruck und nährt die begründete Besorgnis, dass die hier in Rede stehenden Anlagen in gleicher Weise erweitert und über die angedachte Verweildauer von 16 Monaten hinaus als dauerhafte Wohnstätte genutzt werden.

Insoweit ist allenfalls fraglich, ob der angefochtene Ratsbeschluss selbst zumindest in der angenommenen Verweildauer von nunmehr höchstens 16 Monaten dem **Grundsatz des an der Wahrheit ausgerichteten Verwaltungshandelns** entspricht, wenn schon in der Beschlussvorlage selbst und auch später in der Beratung Tatsachen behauptet werden, die jedenfalls der bisherigen Verwaltungserfahrung klar widersprechen und zumindest hierauf gestützt begründete Zweifel daran zulassen, dass Geflüchtete nicht länger als 16 Monate in den umstrittenen Massenunterkünften untergebracht bleiben.

bb)

Fraglich bleibt daher auch die Aussage, dass nur 80% der Wohnfläche in den Containern ausgeschöpft werden sollen, wenn der Zuzug unvermindert fort dauert, aber die Unterbringung andernorts nicht möglich sein soll.

cc)

Hiermit korrespondierend konnten auch die Zweifel an der möglichst konfliktfreien Unterbringung Geflüchteter nicht ausgeräumt werden – die langfristige Betrachtung von Massenunterkünften bestätigt die Besorgnis, dass insbesondere die dicht gedrängte Unterbringung junger Männer aus unterschiedlichen Kulturkreisen ohne Familienanschluss und ohne familiäre Orientierungshilfe massiv konflikträchtig ist, noch zumal die Herkunft aus unterschiedlichen Kulturkreisen und damit zusammenhängende Sprach- und Verständigungsprobleme häufig eine rein verbale Beilegung von Konflikten erschweren und damit auch mit Gewalt ausgeübte Konflikte vorprogrammiert sind.

dd)

Zu der angekündigten Betreuung Geflüchteter durch Sozialarbeiter konnte bislang keine konkrete Aussage zur Umsetzung getroffen werden. Unklar bleibt in Ansehung der unbestrittenen Personalnot, wie das zu bewerkstelligen ist. Auch insoweit wurden Zweifel an der Umsetzbarkeit der Ankündigung nicht ausgeräumt.

ee)

Die hier vorgebrachten Zweifel werden zudem von anerkannten Organisationen wie dem Flüchtlingsrat NRW e.V. geteilt. Sie beruhen auch auf Erfahrungen mit vergleichbaren Unterkünften, die seit 1993 gesammelt werden konnten.

ff)

Eine auf Dauer angelegte Unterbringung Geflüchteter in jederzeit erweiterbare Container-Lager verschafft der Bundesregierung und auch der EU nur in zeitlicher Hinsicht Luft, ohne spürbare Reduzierung des Zustroms Geflüchteter Verhandlungen in die Länge zu ziehen, so dass der Zustrom anhält und infolgedessen auch die Besorgnis, dass immer mehr Geflüchtete immer länger in Wohncontainern unterzubringen sind – **an den Grenzen der EU tut sich faktisch nichts und hier stapeln sich die Container.**

Die mehrfach hervorgehobene Variabilität solcher Containerlager birgt damit die enorme Gefahr der dauerhaften Überforderung von Kommunen und ihrer Bevölkerung auch mit Aufgaben, die über die Sicherstellung des reinen Wohnbedarfs hinausgehen. Container decken allein den Wohnbedarf ab – alles andere eben nicht! **Es ist eine schlichte Frage der Denklogik, dass die Versorgung der Geflüchteten unzulänglich bleiben muss, soweit Bedürfnisse zu erfüllen sind, die allein mit dem Betrieb von Wohncontainern eben nicht abgedeckt werden können!**

Der angefochtene Ratsbeschluss beinhaltet hierzu keine Aussage, keinen Appell oder sonstigen Hinweis, dass der Rat sich dieser schon jetzt erkennbaren Eskalation bewusst war und ist und nun auch sich zumindest die in ihm sitzenden Parteivertreter berufen fühlen, über ihre Partei ein deutliches Signal zu setzen, dass Geflüchtete eben nicht länger unbegrenzt aufgenommen werden können.

gg)

Auch soweit verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 246 BauGB als voraussichtliche Grundlage der Bauleitplanung angemeldet werden, sind diese zumindest vertretbar. Dazu noch ergänzend unter Ziff. 4.

Zu 4.:

Die Besorgnis, dass mit der Art und Weise der Unterbringung auch höherrangiges Recht verletzt wird, ist begründet, jedenfalls nicht Grund weg zu leugnen oder als völlig abwegig zu bezeichnen:

a)

Die nicht unerhebliche **psychische Belastung** Geflüchteter durch die Unterbringung in Massenunterkünften ohne jede begründete Bleibeperspektive wird bereits durch den Flüchtlingsrat NRW e.V. hervorgehoben.

Eine Integration ist ersichtlich weder gewollt noch möglich. Im Gegenteil: Massenunterkünfte sollen abschrecken. Das mag für eine kurze Verweildauer von nur wenigen Wochen ggf. noch tolerabel sein – nicht hingegen für einen längeren Aufenthalt von 16 Monaten oder gar länger!

Die Befriedigung von Grundbedürfnissen Geflüchteter ist insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht diskutabel, ist aber schon jetzt zweifelhaft, soweit essentielle Bereiche der notwendigen Daseinsfürsorge schon jetzt für die vorhandene Bevölkerung nicht als abgedeckt zu bewerten sind.

b)

Soweit im Rahmen der Bauleitplanung nach **§ 246 BauGB** Anwohnerinteressen keine Rolle spielen, bleiben die hiergegen vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken aufrechterhalten.

aa)

Die **ursprünglich** nur als **Übergangslösung** für **maximal 3 Jahre** gedachte **Ausnahmeregelung** zur **kurzfristigen Bewältigung** der sog. „Flüchtlingskrise“ in 2015 und des hierdurch abrupt gestiegenen Unterbringungsbedarfs ist nunmehr mit ihrer **geplanten Fortdauer bis in 2030** hinein zu einer **fortdauernden Planungsgrundlage** geworden.

Die Suspendierung von berechtigten Ansprüchen hiervon betroffener Anwohner und insbesondere deren Beraubung um jedwede Klagemöglichkeit über **dann insgesamt 15 Jahre** hinweg lässt sich kaum noch mit der Wahrung der Eigentumsgarantie durch Artikel 14 GG und der Rechtsschutzgarantie in Artikel 19 Absatz 4 GG in Übereinstimmung bringen, noch zumal für die Geflüchteten in aller Regel das in Artikel 16 a GG geregelte Asylrecht eben nicht streitet und die darin verfassungsrechtlich geforderte Drittstaatenlösung de facto nicht umgesetzt wird.

bb)

Soweit aktuell die beschlossenen Unterkünfte ausschließlich auf einer derzeit als Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche geplant sind, steht das den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht entgegen, da schon in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Bürgerbeteiligung in § 246 BauGB ausgeschlossen ist. Zudem grenzen alle betroffenen Flächen an vorhandene Wohnbebauung.

Entscheidend bleibt, dass aufgrund des § 246 BauGB eine Abwägung schon nicht stattfindet, obwohl eine akut aufgetretene Notlage, die das allenfalls kurzfristig rechtfertigen kann, aufgrund des nun eingetretenen Dauerzustandes eben nicht länger besteht und folglich auch nicht länger rechtfertigen kann! Der Ratsbeschluss selbst setzt perspektivisch einen dauerhaften Zustrom Geflüchteter voraus und geht damit selbst nicht mehr wie in 2015 von einer akut aufgetretenen Notlage aus!

cc)

Es kann nicht sein, dass allein zu Gunsten der Unterbringung zusätzlich zugewiesener Geflüchteter Grundrechte der hiervon betroffenen Bevölkerung außer Kraft gesetzt werden, die ansonsten bei jeder anderen Bauleitentscheidung auch von außerordentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit in die Abwägung einzubeziehen wären - **Unterkünfte für Geflüchtete sind kurzfristig ohne jeden Einbezug der betroffenen Bevölkerung planbar, etwa unverzichtbare Stromtrassen für die Umsetzung der Energiewende oder neue Gleise für die Umsetzung der Verkehrswende hingegen nicht!** Das kann schon **vom Ergebnis her betrachtet** schon bei einer rein laienhaften verfassungsrechtlichen Betrachtung nicht ernsthaft der Fall bleiben.

dd)

Die Antragsteller verfolgen hingegen mit ihrem Hinweis auf die in Artikel 16 a GG geregelte Drittstaatenlösung nichts anderes, was verfassungsrechtlich gilt und nicht einfach nicht umgesetzt wird.

Den Antragstellern ist bewusst, dass insbesondere die verfassungsrechtliche Überprüfung der Rechtslage hier einer weiteren Darstellung und Erörterung bedarf - indes erhebt die Begründung des Antrags auf Vorprüfung hier auch keinen Anspruch auf eine abschließende über eine reine Evidenzkontrolle hinausgehende gutachterliche Auseinandersetzung mit den hierzu bestehenden Auffassungen unter Einbezug schon jetzt bestehender Rechtsprechung des BVerfGs, die im Übrigen hier auch der Rat nicht für nötig befunden hat.

Entscheidend ist, dass hier keine offensichtlich abwegigen oder unbegründeten Vorstellungen vorgetragen werden und letztlich der Bürger auch nicht über eine Besorgnis getäuscht wird, die sich bei näherer Prüfung unter keinem rechtlich vertretbaren Gesichtspunkt vertreten lässt.

Gegen die Annahme, dass die hier vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken völlig haltlos sind, streitet im Übrigen die mehrfache Überlegung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, den § 246 BauGB eben nicht erneut zu verlängern, weil sein Bedarf aber auch seine fortbestehende Begründbarkeit als zumindest fraglich eingestuft wurde. Die Antragsteller stehen mit ihren verfassungsrechtlichen Bedenken nicht allein!

Abschließend wird durch die Vertretungsberechtigten versichert, dass die Kosten für die Beantragung des Begehrens aus eigenen Mitteln und aus Spenden getragen werden. Die nach § 26a GO NRW bestehende Anzeigepflicht wird gewahrt werden.

D.

Aus unserer Sicht hat der Rat dem Antrag auf die Zulassung eines einheitlichen Abstimmungsverfahrens für beide Bürgerbegehren gegen alle drei nun beschlossenen Massenunterkünfte zu entsprechen, nicht zuletzt auch weil es den Antragstellern nicht zum Nachteil gereichen kann, dass der Rat letztlich in zwei Schritten und zeitlich versetzt über die geplanten Massenunterkünfte in verschiedenen Stadtteilen beschlossen hat.

Das um die ZUE Wevelinghoven nunmehr erweiterte **Abstimmungsformular** mit den erforderlichen **30 weiteren Unterschriften** ist nebst **Datenschutzerklärung**, in welcher die Unterzeichner in die Weitergabe ihrer Unterschriften an den Rat zur Prüfung der Zulässigkeit des Begehrens einwilligen, beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Bianca Frohnert

.....

Uta Bauer-Kernchen

.....

Thomas Rinkert

E.

(Unterstützer des Vorantrages und deren Datenschutzerklärung nach Artikel 6 DS-GVO)

Wir unterstützen mit unserer Unterschrift den obigen Antrag der Verantwortlichen Personen für das Bürgerbegehren auf Vorprüfung durch den Stadtrat und erklären gemäß den Artikeln 6, 7 und 18 DS-GVO unsere Einwilligung darin, dass unsere nachfolgenden persönlichen Daten (Vor- und Zunahme, Geburtsdatum, Adresse, und Unterschrift) zur Durchführung der beantragten Vorprüfung den hiermit beauftragten Mitgliedern des Stadtrates (Ratsfrauen/Ratsherren und ihnen zuarbeitende Hilfskräfte) und auch der Stadtverwaltung der Stadt Grevenbroich oder von ihr beauftragte Dritte verarbeitet werden dürfen. Dies gilt auch für die weitere Verwendung unserer Daten im Rahmen einer Rechtskontrolle durch Aufsichtsbehörden und/oder Gerichte.

Anlage: Abstimmungsformular